# **Amtsblatt**

# für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2010 Eberswalde, 13.10.2010 Nr. 9/2010

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtlicher Teil:**

Öffentliche Bekanntmachungen: Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2 Bekanntmachungen der Beschlüsse des Kreistages Barnim zur 11. Sitzung in der 4. Wahlperiode
- Seite 4 Bekanntmachung zur Auslage des Ortskundekataloges
- Seite 5 Bekanntmachung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung)
- Seite 8 Öffentliche Bekanntmachung zur 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"
- Seite 8 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung der Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" vom 16. Juli 1997
- Seite 9 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg mit Sitz in Frankfurt/Oder auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in Groß Schönebeck, Biesenthal, Brodowin und Schorfheide (Joachimsthal)
- Seite 10 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für Schmutzwasserentsorgungsleitungen und Trinkwasserversorgungsleitungen in Eberswalde, Tempelfelde, Grüntal, Finow, Joachimsthal, Finowfurt, Chorin, Sandkrug, Liepe, Trampe, Tuchen, Klobbicke, Lichterfelde
- Seite 12 Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2011 des Landkreises Barnim
- Seite 12 Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2009 der Sparkasse Barnim
- Seite 12 Hinweis zur Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreisausschusses

#### **Impressum**

Telefon:

Fax:

Amtsblatt für den Landkreis Barnim

Herausgeber: Landkreis Barnim, Der Landrat

Anschrift: Am Markt 1,

16225 Eberswalde 03334/214 1 703 03334/214 2 703

Mail: pressestelle@kvbarnim.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg GbR

Börnicker Str. 13, 16321 Bernau bei Berlin

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim ist im Internet unter der Adresse <u>www.barnim.de</u> auf den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

#### **Amtlicher Teil**

## Öffentliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 11. Sitzung des Kreistages Barnim am 29.09.2010

## In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

**Nr. des Beschlusses:** 146-11/10 Nr. des Antrages: I-32-8/2010

Thema des Antrages: Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte

im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung)

Beschlossene Antragsformulierung:

Die Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung) wird beschlossen.

**Nr. des Beschlusses:** 147-11/10 Nr. des Antrages: I-10-53/10

Thema des Antrages: Grundstückstausch zwischen der Stadt Eberswalde und dem

Landkreis Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag des Landkreises Barnim beschließt:

- Die nachfolgenden Beschlusspunkte sollen nur bei einer inhaltlich gleichlautenden Beschlussfassung der StVV Eberswalde zum Tragen kommen.
- 2. Der Landkreis Barnim erwirbt 3 Grundstücke von der Stadt Eberswalde. Es handelt sich um das Grundstück in der Rheinsberger Str. 36, 16227 Eberswalde (Gemarkung Finow, Flur 18, Flurstück 264, Grundstücksgröße 8.339 m²), um eine noch zu vermessende Teilfläche des Grundstücks im Lärchenweg 8 (Gemarkung Eberswalde, Flur 7, Flurstück 442, ca. 16.500 m²) sowie um das Grundstück in der Eisenbahnstraße 100 (Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 610, Grundstücksgröße 3.160 m²), jeweils in 16225 Eberswalde.
- 3. Der Landkreis Barnim verkauft das Grundstück in der Heegermühler Str. 75, 16225 Eberswalde (Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstücke 404/58; 404/59; 655; 656, Grundstücksgröße 19.020 m²) an die Stadt Eberswalde. Die Entbehrlichkeit dieses Grundstücks wird festgestellt.
- 4. Als Voraussetzung für den unter Punkt 3 genannten Verkauf wird der Beschluss des Kreistages Nr. 393-24/08 vom 23.04.2008 aufgehoben.
- 5. Der Erwerb der 3 städtischen Grundstücke sowie der Verkauf des kreiseigenen Grundstücks erfolgen zum jeweils vollen Wert. Die im Begründungsteil dargelegte Differenz in Höhe von 783,- € wird nicht an die Stadt Eberswalde ausgekehrt.
- 6. Die gesamten Notar- und Gerichtskosten, die Grunderwerbssteuer sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Vermessung tragen die Stadt Eberswalde und der Landkreis Barnim je zur Hälfte.

Nr. des Beschlusses: 148-11/10 Nr. des Antrages: II-70-5/10

Thema des Antrages: Zusammenführung der Eigengesellschaften GAB - Gesellschaft

für Abfallwirtschaft Barnim mbH und der Barnimer

Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG) unter dem Dach der BDG.

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt:

 Die Eigengesellschaften GAB - Gesellschaft für Abfallwirtschaft Barnim mbH (GAB) und Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG) werden zum 01.01.2011 unter dem Dach der BDG zusammengeführt.

- 2. Dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der "Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH" wird zugestimmt.
- 3. Dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf des Dienstleistungsvertrages der "Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH" wird zugestimmt. Die im Dienstleistungsvertrag benannten Aufgaben werden auf die "Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH" übertragen. Die Verwaltung wird mit der Vornahme der für die Umsetzung der Beschlüsse 1 3 erforderlichen Maßnahmen, Willenserklärungen und Rechtserklärungen beauftragt.

Nr. des Beschlusses: 149-11/10
Nr. des Antrages: III-61-26/2010

Thema des Antrages: Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Barnim

im Zeitraum 2011 bis 2016

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag Barnim beschließt den Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Barnim für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2016 als Arbeitsgrundlage für die weitere Entwicklung des übrigen Personennahverkehrs gemäß Anlage mit der Änderung Seite 43, vorletzter Abschnitt, 2. Satz. Die neue Formulierung lautet: Dabei hat sich bereits die Notwendigkeit angedeutet, das bestehende ÖPNV-Angebot in einzelnen Teilräumen, wie z.B. Biesenthal und Werneuchen, auf seine Angemessenheit zu überprüfen und ggf. zu ändern.

**Nr. des Beschlusses:** 150-11/10 Nr. des Antrages: III-61-33/10

Thema des Antrages: Prüfung einer Partnerschaft zwischen dem Landkreis Barnim

und dem Khan Uul Stadtbezirk von Ulaanbaatar

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt, dass die Bemühungen um eine Partnerschaft zwischen dem Landkreis Barnim und dem Khan Uul Stadtbezirk von Ulaanbaatar nicht weiter geführt werden.

Nr. des Beschlusses: 151-11/10
Nr. des Antrages: A 1 - 18/10

Thema des Antrages: Resolution des Kreistages Barnim zur geplanten

Polizeistrukturreform der Landesregierung Brandenburg

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag beschließt die Resolution zur Polizeistrukturreform im Land Brandenburg.

**Nr. des Beschlusses:** 152-11/10 Nr. des Antrages: A 6 - 1/10

Thema des Antrages: Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für Kosten der

Unterkunft

Beschlossene Antragsformulierung:

 Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Barnim zur Angemessenheit für Kosten der Unterkunft nach dem SGB II mit folgender geänderten Formulierung im Pkt. 7, Inkrafttreten: Die Inhalte dieser Richtlinie gelten ab dem 01.11.2010 für alle Antragstellungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und werden jährlich nach aktueller Rechtssprechung geprüft.

2. Die Richtlinie tritt am 1. November 2010 in Kraft. Die redaktionellen Änderungen des A 2 wurden bei der Beschlussfassung berücksichtigt.

Nr. des Beschlusses: 153-11/10
Nr. des Antrages: DIE LINKE-19/10

Thema des Antrages: Personelle Zusammensetzung des Kreisausschusses

des Kreistages Barnim / Antrag zu dem BeschlussNr. 6-1/08

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag bestellt infolge des Ausscheidens von Frau Berit Christoffers Frau Kerstin Mutz als Vertreterin von Frau Ulrike Glanz in den Kreisausschuss.

In nichtöffentlicher Sitzung angenommener Antrag:

Nr. des Beschlusses: 154-11/10
Nr. des Antrages: LR-36/10

Thema des Antrages: Jahresabschluss 2009 der Sparkasse Barnim

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreistag nimmt den Jahresabschluss 2009 und den Lagebericht der Sparkasse Barnim gemäß § 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes zur Kenntnis und erteilt den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 26.06.1996, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23.09.2008, für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung (Einzelabstimmungen).

Zur Kenntnis genommen:

Nr. des Antrages: I-30-21/10

Thema des Antrages: Information zum Kreistagsbeschluss Nr. 144-10/10 "Verfahren zum

Umgang mit Ausschreibungen"

Antragsformulierung:

Der Kreistag nimmt die Information zum Kreistagsbeschluss Nr. 144-10/10 "Verfahren zum Umgang mit Ausschreibungen" zur Kenntnis.

Nr. des Antrages: A 1-17/10

Thema des Antrages: Informationsvorlage zu den Entscheidungen des

Kreisausschusses zwischen der 10. und 11. Sitzung des

Kreistages - öffentlicher Teil

Antragsformulierung:

Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zur Kenntnis.

Eberswalde, den 4.10.2010

gez. Prof. Dr. Schultz

### Bekanntmachung zur Auslage des Ortskundekataloges

Ab sofort kann der neue Ortskundekatalog zur Abnahme der Ortskundeprüfung durch den Landkreis Barnim

an den Counterplätzen der Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde im Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde sowie in der Jahnstr. 45 in 16321 Bernau bei Berlin

jeweils dienstags und donnerstags von 9 – 18 Uhr, freitags und samstags von 9 – 12 Uhr oder nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

Durch das Ablegen der Ortskundeprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass gemäß den rechtlichen Bestimmungen die erforderlichen territorialen Kenntnisse für Taxifahrer im Landkreis Barnim bestehen.

Die Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer des Landkreises Barnim (Ortskundeprüfungsrichtlinien), die mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4 – Straßenverkehrsrecht, am 15. März 2005 in Kraft getreten sind, behalten bis zum 14. März 2011 ihre Gültigkeit.

Ortskundeprüfungen nach Maßgabe des neuen Ortskundekataloges werden ab 01.11.2010 durchgeführt. Bewerbern zur Abnahme einer Ortskundeprüfung wird nach dieser Bekanntmachung dieser Ortskundekatalog ausgehändigt.

gez. Zerche, Amtsleiterin Ordnungsamt

## Bekanntmachung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBI. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2I des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29.07.2009 (BGBI. I, S. 2258) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust - VO PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1993 (GVBI. Bbg. II. S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.04.2001 (GVBI. Bbg. II S. 162), hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 29.09.2010 die folgende Rechtsverordnung unter gleichzeitiger Neufassung der Überschrift neu gefasst.:

## § 1 Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte gelten im Landkreis Barnim einschließlich der Stadt Eberswalde für alle Taxenunternehmer, deren Betriebssitz in den Städten und Gemeinden des Landkreises liegt. Sie gilt für die Beförderung von Personen mit den im Pflichtfahrgebiet zugelassenen Taxen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Barnim
- (3) Für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes ist ein in dieser Verordnung festgesetztes Entgelt zu berechnen.
- (4) Bei Fahrten mit Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (5) Werden Taxen im Linienverkehr der gesellschaftlichen Verkehrsbetriebe eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung.

## § 2 Allgemeine Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte dieser Verordnung sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich aus dieser Verordnung.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe, dem Kilometerpreis (Preis für die durchfahrene Wegstrecke), einem Wartezeitpreis (auch verkehrsbedingte) und den Zuschlägen zusammen.

(3) Grund- und Kilometerpreise:

gebiet mit Großraumtaxen:

(3)	Gruna- una Kilometerpreise.		
	Einschaltgebühr:	Grundpreis in der Tageszeit	0.40 = 115
		von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	2,40 EUR
	Einschaltgebühr:	Grundpreis in der Nachtzeit	
		von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr	3,20 EUR
	Einschaltgebühr:	Grundpreis an Sonn- und Feiertagen	
		in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr	3,20 EUR
	Vergütung für Leerfahrten/	Kilometerpreis für weiterführende	
	Anfahrten auf Bestellung	Fahrten ab Ausgangspunkt	
	des Kunden (Tarifstufe 1)	3 3 1	0,70 EUR
	Vergütung für Fahrgastfahrten		•
	im Pflichtfahrgebiet (Tarifstufe 2)	Kilometerpreis	1,30 EUR
(4)	Wartezeitpreise gem. § 4	für jede angefangene Minute	0,30 EUR
( - /	dieser Verordnung:	für jede volle Stunde	18,00 EUR
	aloool voloralialig.	rai joue vene etande	10,00 2011
(5)	Zuschläge gem. § 5	fahrzeugbezogen	4,00 EUR
(0)	dieser Verordnung für	einmalig ab der 5. bis 8. Person	4,00 LOT
	Fahrgastfahrten im Pflichtfahr-	chimaing ab act of bis 6. I croom	
	i ailiyasiiailiteiTilli Fillelillaili-		

### § 3 Beförderungsbedingungen

- (1) Die nach §§ 2, 4, 5 dieser Verordnung festgestellten Beförderungsentgelte dürfen nicht überoder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind verboten und nichtig. In den Entgelten gemäß §§ 2, 4, 5 dieser Verordnung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten
- (2) Die Beförderungsentgelte sind unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen (außer bei Großraumtaxen) bis zur Grenze des Pflichtfahrgebietes zu erheben. Die Beförderung zum Fahrziel und die Anfahrt zum Bestellort hat auf dem für den Fahrgast günstigsten und kürzesten Weg zu erfolgen.
- (3) Bei einer weiterführenden Fahrt ("Dreiecksfahrt") dürfen Beförderungsentgelte nur für die Leeranfahrt vom Standort zum Abholort (Tarifstufe 1) und vom Abholort zum Zielort (Tarifstufe 2) berechnet werden. Wird ein Teil der Anfahrtstrecke zurückgefahren (Tarif 1), ist erst vom Punkt des Abweichens von der Anfahrtstrecke bis zum Zielort die Tarifstufe 2 zu berechnen. Bei Bestellfahrten zurück zum Bereitstellungsstand fallen keine Leerkilometer an; eine Abrechnung erfolgt nur in Tarifstufe 2.
- (4) Kommt eine Fahrt aus Gründen, die in der Person des Bestellers liegen, nicht zustande, ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.
- (5) Der Taxifahrer hat beim Ein- und Aussteigen erforderlichenfalls den Fahrgästen Hilfe zu leisten. Dies gilt für schwerbehinderte, ältere und gebrechliche Personen sowie Mütter mit Kleinkindern. Hilfsbedürftigen Fahrgästen ist auf Verlangen deren Gepäck von der Wohnungstür bzw. vom Ausgangsort abzuholen und/oder bis an die Wohnungstür bzw. an den Zielort zu bringen.
- (6) Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb der Taxe und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Blindenführhunde werden in Begleitung von blinden Personen stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betroffenen Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch Mitnahme des Tieres verursacht wird.

### § 4 Wartezeiten

- (1) Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 10 Minuten zu warten.
- (2) Wartezeiten (gem. Absatz 1) werden mit 0,30 EUR je angefangene Minute und folglich 18,00 für jede volle Stunde berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (3) Wartezeiten sind alle Stillstände der Taxen während der Inanspruchnahme (auch verkehrsbedingt), es sei denn, dass der Stillstand durch den Fahrer verschuldet wird oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug unmittelbar verwickelt wird.
- (4) Eine Ankunft der Taxe vor dem mit dem Fahrgast vereinbarten Zeitpunkt wird nicht als Wartezeit berechnet.

## § 5 Zuschläge

- (1) Für die Beförderung in einer Großraumtaxe ist ab der 5. zu transportierenden Person ein einmaliger fahrzeugbezogener Zuschlag von 4,00 EUR zu erheben. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.
- (2) Die Beförderung von Hand- und Reisegepäck, Kleintieren sowie Blindenführhunden, Rollstühlen und Kinderwagen hat unentgeltlich zu erfolgen.

## § 6

### Besondere Beförderungsentgelte und -bedingungen

- (1) Krankenfahrten und Schülerfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern zu vereinbarten Festpreisen vorliegen. Insofern gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.
- (2) Sondervereinbarungen mit Personen des Privatrechts sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG genehmigungspflichtig.
- (3) Sondertarife aufgrund der Absätze 1 oder 2 sind Tarife, die dieser Verordnung grundsätzlich entgegenstehen und die vom Unternehmer gem. des § 51 Abs. 2 PBefG anzuzeigen sind.

## § 7 Fahrpreisanzeiger (Taxameter)

- (1) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit ordnungsgemäß arbeitendem und geeichtem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Tritt während der Fahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, ist die Fahrt zu Ende zu führen und das Beförderungsentgelt nach dem Fahrzeugkilometerzähler zu ermitteln. Der Fahrgast ist unverzüglich zu informieren.
  - Zusätzliche Berechnungen des Grundbetrages sind nicht zulässig.
- (2) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Der Fahrpreisanzeiger muss anschließend zum nächstmöglichen Termin nachgeeicht werden.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger auf die vorgenannten Tarife bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Taxitarifverordnung umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

## § 8 Zahlung des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt ist im allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Fahrzeugführer zu zahlen. Der Taxenfahrer kann jedoch in besonderen Fällen schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen. Dies gilt auch bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Der Fahrer hat seinem Fahrgast auf dessen Wunsch eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen. Sie muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Unternehmers
  - b) Genehmigungsnummer
  - c) Fahrstrecke
  - d) Beförderungsentgelt (mit Angabe des Mehrwertsteuer-Betrages)
  - e) Uhrzeit und Datum
  - f) Unterschrift des Fahrers
- (3) Der Fahrzeugführer muss einen für den üblichen Taxenverkehr angemessenen Wechselgeldbetrag bei sich führen. Werden vom Fahrgast größere, nicht wechselbare Geldbeträge angeboten, so ist es dem Fahrzeugführer gestattet, im Rahmen der Beförderung zu Lasten des Fahrgastes geeignete Stellen anzufahren, um diesen Geldbetrag zu wechseln.

### § 9 Mitführungspflichten

Der Fahrzeugführer hat eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Eine Übersicht über die Entgelte ist im Fahrzeug auszuhängen.

## §10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen dieses Rechtsverordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsverordnungen mit Strafe bedroht sind.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung über Beförderungsentgelte des Landkreises Barnim im Taxenverkehr tritt am 01.12.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Verordnungen vom 01.07.1998 und vom 15.10.2001 über Beförderungsentgelte außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 30.09.2010

gez. Bodo Ihrke Landrat des Landkreises Barnim

## Öffentliche Bekanntmachung zur 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde ist auf Grund von § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBI. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBI. I S. 202) die zuständige Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Abwasserverband "Panke/Finow".

Der Landrat des Landkreises Barnim macht daher die 14. Änderungssatzung vom 15.09.2010 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" vom 16.07.1997 in seinem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" hat die 14. Änderungssatzung auf ihrer Sitzung am 15.09.2010 beschlossen.

Im Zusammenhang mit der 14. Änderungssatzung ist eine Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nicht erforderlich, weil die 14. Änderungssatzung keine Regelungen enthält, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu genehmigen sind.

Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichungen hinzuweisen.

Eberswalde, den 30.09.2010

gez. Ihrke Landrat des Landkreises Barnim

## 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"

Aufgrund der § 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBI. I, S. 194) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBI. I, S. 202) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" in ihrer Sitzung vom 15. September 2010 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" vom 16. Juli 1997 i. d. F. der 13. Änderungssatzung vom 18. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Für die zwei gewählten Mitglieder des Vorstandes wählt die Verbandsversammlung je einen Stellvertreter."

#### Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernau bei Berlin, den 15.09.2010

gez. Kühne Verbandsvorsteher

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg mit Sitz in Frankfurt/Oder auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in Groß Schönebeck, Biesenthal, Brodowin und Schorfheide (Joachimsthal)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBI.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg

Wasserwirtschaftliche

Anlage: Grundwassermessstellen

**Betroffene** 

Grundstücke: Gemarkung Schorfheide (Joachimsthal)

Flur 1, Flurstück 316

Gemarkung Brodowin, Flur 2, Flurstücke 192, 169/2

Gemarkung Biesenthal, Flur 2, Flurstück 1 Flur 1, Flurstück 25

Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 24, Flurstück 8/5

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334/214 1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Im Auftrag

gez. Schulz Amtsleiterin Bodenschutzamt Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für Schmutzwasserentsorgungsleitungen und

Trinkwasserversorgungsleitungen in Eberswalde, Tempelfelde, Grüntal, Finow, Joachimsthal, Finowfurt, Chorin, Sandkrug, Liepe, Trampe, Tuchen, Klobbicke, Lichterfelde

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 (BGBI.I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Eberswalde

Wasserwirtschaftliche

Anlage:

Schmutzwasserentsorgungsleitungen und

Trinkwasserversorgungsleitungen

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung Eberswalde

Flur 10, Flurstücke: 1037, 667, 1282, 1278, 1280, 1276, 1272, 1274, 672/123, 672/124, 162/3,

672/122, 849, 1274, 1291, 1072, 1296, 698, 1291

Flur 11, Flurstücke: 321, 322, 320, 324, 325, 306, 565, 607, 606, 605, 603, 598, 599, 600, 304,

337, 321, 305, 333, 335, 322, 320, 444, 303, 324, 325, 306, 323, 440, 441,

602

Flur 4, Flurstücke: 224, 210, 141, 207

Flur 6, Flurstücke: 1126, 1124, 1123, 1149, 1148, 1104, 1103, 317/9, 314/7, 1100, 1099, 1101,

1145, 1146, 1096, 1098, 1097, 1088, 1091, 1089, 1090, 1093, 1116, 536, 534/1, 533/1, 531, 413, 1109, 1555, 317/9, 317/7, 1103, 1104, 1148, 1149, 1114, 1115, 1116, 1170, 1113, 545/1, 1098, 1097, 1096, 1091, 1095, 1144, 1090, 1089, 1093, 1173, 1172, 1124, 1110, 1111, 1112, 1318, 1126, 1557

**Gemarkung Grüntal** 

Flur 2, Flurstücke: 98, 103, 106, 101, 102, 99, 104, 100, 105, 121, 114

Gemarkung Tempelfelde

Flur 6, Flurstücke: 147, 151, 265, 149, 148, 150, 266, 157, 141, 105/2, 105/1, 234, 236, 235,

153, 156, 146, 152, 23, 30, 82, 85, 97, 98, 99, 100, 28, 83, 86, 87, 89, 29,

81, 88, 25

**Gemarkung Finow** 

Flur 18, Flurstücke: 248, 823, 254, 257, 266, 242, 245, 247, 249, 882, 243, 244, 250, 879, 880,

267, 904, 905, 264, 936, 234, 823, 251, 254, 257, 268, 270, 274, 245, 249,

882, 912, 250, 253, 272, 879, 241, 269, 275, 926, 932

Flur 13, Flurstücke: 37, 38, 57 Flur 14, Flurstücke: 98, 97, 63, 21

**Gemarkung Joachimsthal** 

Flur 8, Flurstücke: 28/1, 29/1, 19/1, 25/1, 32/1, 20/1, 24/1, 22/1, 23/1, 21/1, 63/2, 26/4, 60,

63/1, 109/1, 172, 173, 61, 107/1, 103, 104, 109/2, 40/1

Flur 12, Flurstücke: 33, 26, 30, 32, 34, 31, 28, 29, 9, 27,

Flur 14, Flurstücke: 99, 101, 105, 106, 104, 103, 263, 149, 98, 146, 107/1, 229, 234

Flur 16, Flurstücke: 56, 49, 48, 86, 54, 284, 55, 50,

Flur 18, Flurstücke: 150, 148, 149, 151, 152, 157, 300, 155, 153, 159, 147, 301, 154,

Flur 19, Flurstücke: 323

Flur 21, Flurstücke: 81, 48, 50, 94, Flur 22, Flurstücke: 11, 194, 2 Flur 28, Flurstücke: 24, 22, 23,

**Gemarkung Finowfurt** 

Flur 8, Flurstücke: 741, 742, 260, 393/1, 393/2, 396/1, 396/2, 913, 331/112, 607, 743, 939,

265, 501

Flur 9, Flurstücke: 427 Flur 5, Flurstücke: 11, 124

Flur 10, Flurstücke: 1, 321, 338, 81, 322, 336, 337/2, 668, 85/1, 690, 694, 821, 833(822), 823,

824, 828, 337/1, 85/2,

**Gemarkung Chorin** 

Flur 1, Flurstücke: 174, 101/9, 102, 245, 563, 300, 569, 305, 308, 561, 304, 100, 412, 564,

218/1, 555, 557, 364/2, 682, 519, 631, 709, 711

Flur 2, Flurstücke: 84/2 Flur 10, Flurstücke: 77

Gemarkung Sandkrug

Flur 1, Flurstücke: 91, 92, 330, 221, 255, 289, 343, 338, 339

**Gemarkung Liepe** 

Flur 1, Flurstücke: 346/1, 346/2 Flur 2, Flurstücke: 142, 304

Flur 3, Flurstücke: 38, 39, 40, 36, 44, 43, 33/1, 46, 165, 160

Flur 5, Flurstücke: 2/2

Gemarkung Trampe

Flur 2, Flurstücke: 275, 344, 269, 270, 274, 273

Flur 3, Flurstücke: 177, 61, 63, 212, 77, 95, 132/3, 131/1, 132/4, 80, 176, 187, 188, 211, 64

Gemarkung Klobbicke

Flur 2, Flurstücke: 158/2, 269, 97, 161/1, 361, 362, 158/1, 161/3, 161/4, 159, 92, 289, 347,

98, 245, 369

Gemarkung Tuchen

Flur 2, Flurstücke: 39, 193, 2, 137

**Gemarkung Lichterfelde** 

Flur 3, Flurstücke: 121, 122, 119, 118, 115, 116, 124, 123, 112, 120,

Flur 4, Flurstücke: 210, 432/3, 433/4, 433/6, 434/4, 434/3, 435/5, 435/4, 1446, 1347, 396/1,

1361, 1357, 1355, 435/6, 435/7

Flur 5, Flurstücke: 304, 305, 310, 284, 286, 132, 253, 128, 131, 129/2, 194/2, 194/1, 195/2,

193/1, 125/1, 125/2

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334/214 1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Im Auftrag

gez. Schulz

**Amtsleiterin Bodenschutzamt** 

## Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2011 des Landkreises Barnim

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2011 des Landkreises Barnim mit seinen Anlagen wird gemäß Paragraph 129 KommRRefG an sieben Tagen ab 08.11.2010 in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, Haus B, 1. OG, Zimmer B 115.0/B 116.0, öffentlich ausgelegt.

Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, Kämmerei, 16225 Eberswalde erheben.

Eberswalde, 06. 10. 2010

gez. Bodo Ihrke Landrat des Landkreises Barnim

## Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2009 der Sparkasse Barnim

Sparkasse Barnim

## Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2009

Der Jahresabschluss der Sparkasse Barnim wurde am 02.09.2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Eberswalde, 04.10.2010

Sparkasse Barnim Der Vorstand

## Hinweis zur Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreisausschusses

Die Beschlüsse des Kreisausschusses zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren werden in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises Barnim für die Dauer von vier Wochen bekannt gemacht.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

Kreisverwaltung Barnim

Am Markt 1 16225 Eberswalde

- Haupteingang -

Bürgerhaus Bernau bei Berlin

Jahnstraße 45 16321 Bernau

- Haupteingang -